

## Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

### ■ **Arzneimittelinformation in der Apotheke**

Stand der Revision: 24.11.2010

### **Inhaltsübersicht**

- I Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- II Regulatorische Anforderungen
- III Zuständigkeiten
- IV Arzneimittelinformation in der Apotheke

## **I Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

Diese Leitlinie zur Qualitätssicherung beschreibt die Verfahrensweise bei der Erfassung und Bearbeitung arzneimittelbezogener Anfragen sowie bei der Beschaffung, Bewertung, Weitergabe und Dokumentation der Arzneimittelinformationen.

Sie richtet sich an alle Apotheker in den Apotheken. Zielgruppe können Ärzte, Apotheker, Patienten, Interessensgruppen, z. B. Selbsthilfegruppen, Presse, Pflegepersonal u. a., sein.

## **II Regulatorische Anforderungen**

Die Verpflichtung zur Information und Beratung ergibt sich aus § 20 ApBetrO. Danach hat der Apotheker zu informieren und zu beraten mit dem Ziel einer effizienten und sicheren Arzneimitteltherapie, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich ist. Sowohl bei ärztlich verordneten als auch bei Arzneimitteln, die im Rahmen der Selbstmedikation angewendet werden, hat der Apotheker zusätzlich die zur sachgerechten Anwendung der Arzneimittel erforderlichen Informationen zu geben.

## **III Zuständigkeiten**

Die Information und Beratung ist nach § 20 ApBetrO eine Verpflichtung des Apothekers, auch wenn sie nach § 3 Abs. 4 ApBetrO zu den pharmazeutischen Tätigkeiten zählt und somit auch von anderen Angehörigen des pharmazeutischen Personals wahrgenommen werden kann. Die individualisierte, klinisch-wissenschaftlich ausgerichtete Arzneimittelinformation erfordert den Sachverstand und die Erfahrung des Apothekers.

IV Arzneimittelinformation in der Apotheke

